

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG des Rates aufgeführten Angaben für die Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind
KOM(98) 99 endg.; Ratsdok. 6478/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 10. März 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 26. Februar 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe der Referenten/Attachés (Lebensmittel) beraten.

Hinweis: vgl. Drucksache 285/88 = AE-Nr. 881042 und
Drucksache 550/92 = AE-Nr. 922204.

BEGRÜNDUNG

1. Am 19. September 1997 verabschiedete die Kommission die Verordnung Nr. 1813/97 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG des Rates aufgeführten Angaben in der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind.
2. Diese Verordnung der Kommission regelt die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die aus genetisch veränderten Sojabohnen und genetisch verändertem Mais hergestellt werden, für die vor dem Inkrafttreten der Verordnung über neuartige Lebensmittel eine Zustimmung gemäß der Richtlinie 90/220/EWG erteilt wurde. Sie wurde am 20.09.97 im Amtsblatt veröffentlicht und trat am 1. November 1997 in Kraft.
3. Die Verordnung (EG) Nr. 1813/97 wurde auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür verabschiedet.
4. Im Interesse des Verbraucherschutzes und zur Sicherung fairer Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt sowie angesichts der Notwendigkeit, eine kohärente Gemeinschaftspolitik für biotechnologisch hergestellte Lebensmittel zu gewährleisten, wurde es für notwendig erachtet, Etikettierungsvorschriften zur Information der Endverbraucher festzulegen, die, gestützt auf dieselben Grundsätze, sowohl für aus GVO hergestellte Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 258/97 nach einer gemäß der Richtlinie 90/220/EWG erteilten Zustimmung in den Verkehr gebracht wurden, als auch für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die danach in den Verkehr gebracht wurden, gelten.
5. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde mit der oben genannten Verordnung (EG) Nr. 1813/97 als erstes die Anforderung umgesetzt, daß für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die gemäß Entscheidung 96/281/EG aus genetisch veränderten Sojabohnen bzw. gemäß Entscheidung 97/98/EG aus genetisch verändertem Mais hergestellt wurden, die gleichen Bestimmungen gelten müssen, wie sie in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 festgelegt sind.
6. Allerdings reicht die Festlegung allgemeiner Etikettierungsvorschriften für die oben genannten Produkte nicht aus, um zu klären, welche Soja- oder Maisprodukte ggf. wie gekennzeichnet werden müssen. Hierzu ist es auch erforderlich, in einem zweiten Schritt, den in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 genannten Ansatz aufzugreifen und detaillierte, einheitliche Gemeinschaftsvorschriften festzulegen.

Tatsächlich wurde bereits in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1813/97 festgelegt, daß "detaillierte, einheitliche Gemeinschaftsvorschriften zur Regelung der Etikettierung der in Artikel 1 genannten Lebensmittel „so bald wie möglich verabschiedet (werden)“.
7. Die im beigefügten Verordnungsvorschlag vorgeschlagenen Maßnahmen stellen detaillierte, einheitliche Gemeinschaftsvorschriften dar, wie sie in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1813/97 vorgesehen sind.

Verordnung (EG) Nr. .../98 des Rates vom ...
über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG des Rates
aufgeführten Angaben für die Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten
Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür¹, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates², insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Gemäß den Bestimmungen von Teil C der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt wurde durch die Entscheidung 96/281/EG der Kommission vom 3. April 1996 über das Inverkehrbringen genetisch veränderter Sojabohnen (*Glycin max. L.*) mit erhöhter Verträglichkeit des Herbizids Glyphosat nach der Richtlinie 90/220/EWG des Rates³ und durch die Entscheidung 97/98/EG der Kommission vom 23. Januar 1997 über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais (*Zea mays L.*) mit der kombinierten Veränderung der Insektizidwirkung des Bt-Endotoxins und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates⁴ das Inverkehrbringen bestimmter genetisch veränderter Produkte genehmigt.
2. Es wurden im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG keine Einwände geltend gemacht, die es aus Gründen der Unbedenklichkeit erforderlich machen würden, auf dem Etikett der genetisch veränderten Sojabohnen (*Glycin max. L.*) und des genetisch veränderten Mais (*Zea mays L.*) anzugeben, daß diese Produkte mit Hilfe der Gentechnik hergestellt wurden.

¹ ABl. Nr. L 33 vom 8.2.1979, S. 1.

² ABl. Nr. L 43 vom 14.2.1997, S. 21.

³ ABl. Nr. L 117 vom 8.5.1990, S. 15.

⁴ ABl. Nr. L 107 vom 30.4.1996, S. 10.

⁵ ABl. Nr. L 31 vom 1.2.1997, S. 69.

3. Die Richtlinie 90/220/EWG gilt nicht für nicht-lebensfähige Produkte, die aus genetisch veränderten Organismen hergestellt wurden (nachstehend "GVO" genannt).
4. Einige Mitgliedstaaten haben Maßnahmen bezüglich der Etikettierung von aus den betreffenden Produkten hergestellten Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten ergriffen. Unterschiede zwischen diesen Maßnahmen können den freien Verkehr der betreffenden Lebensmittel und Lebensmittelzutaten und somit ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarktes behindern. Deshalb müssen einheitliche Gemeinschaftsregelungen für die Etikettierung der betreffenden Produkte verabschiedet werden.
5. In Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten⁶ sind zusätzliche spezifische Etikettierungsanforderungen festgelegt, um den Endverbraucher angemessen zu informieren. Diese zusätzlichen spezifischen Etikettierungsanforderungen finden nicht auf Lebensmittel und Lebensmittelzutaten Anwendung, die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 258/97 gemeinschaftsweit in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden und deshalb nicht als neuartig gelten.
6. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus GVO bestehen oder von GVO stammen und die vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 258/97 nach einer gemäß der Richtlinie 90/220/EWG erteilten Zustimmung in Verkehr gebracht wurden, sowie für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die danach in Verkehr gebracht werden, hinsichtlich der Information der Endverbraucher Etikettierungsanforderungen gelten, die auf den gleichen Grundsätzen beruhen.
7. Deshalb wurden in der Verordnung (EG) 1813/97 der Kommission über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG des Rates aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind⁷, allgemeine Etikettierungsbestimmungen für die oben genannten Produkte festgelegt.
8. Deshalb müssen nun dringend detaillierte und einheitliche Gemeinschaftsregelungen für die Etikettierung von Lebensmitteln, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1813/97 fallen, festgelegt werden.
9. Deshalb muß gemäß dem Konzept von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 sichergestellt werden, daß der Endverbraucher über Merkmale oder Ernährungseigenschaften wie Zusammensetzung, Nährwert oder nutritive Wirkungen sowie Verwendungszweck des Lebensmittels informiert wird, die dazu führen, daß ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelzutat nicht mehr einem bestehenden Lebensmittel oder einer bestehenden Lebensmittelzutat gleichwertig ist. Deshalb sollten Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus genetisch veränderten

⁶ ABl. Nr. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

⁷ ABl. Nr. L 257 vom 20.9.1997, S. 7.

Sojabohnen oder genetisch verändertem Mais hergestellt werden und den herkömmlichen Entsprechungen nicht gleichwertig sind, Etikettierungsanforderungen unterliegen.

- 10 Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 müssen sich die Etikettierungsanforderungen auf eine wissenschaftliche Beurteilung stützen.
- 11 Für die genannten Produkte müssen klare Etikettierungsvorschriften festgelegt werden, die eine amtliche Überwachung auf einer zuverlässigen, leicht wiederholbaren und praktikablen Grundlage ermöglichen. Zu diesem Zweck sollten allgemeine wissenschaftlich validierte Prüfmethoden entwickelt werden.
- 12 Ferner muß sichergestellt werden, daß die Etikettierungsanforderungen nicht strenger als nötig sind, aber genügend Angaben enthalten, um den Verbrauchern die gewünschten Informationen bieten zu können.
- 13 Zum jetzigen Zeitpunkt ist das Vorhandensein genetisch veränderter DNA in Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten das Kriterium, das die genannten Anforderungen am besten erfüllt. Dieser Ansatz kann anhand neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überprüft werden.
- 14 Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, die aus genetisch veränderten Sojabohnen (*Glycin max. L.*) oder aus genetisch verändertem Mais (*Zea mays L.*) hergestellt werden und genetisch veränderte DNA enthalten, sind nicht gleichwertig und unterliegen deshalb den Etikettierungsanforderungen.
- 15 Genetisch veränderte DNA kann in bestimmten Verarbeitungsschritten zerstört werden. In diesem Fall sollten Lebensmittel und Lebensmittelzutaten unter dem Gesichtspunkt der Etikettierung als gleichwertig gelten und damit nicht den Etikettierungsanforderungen unterliegen.
- 16 Nichtsdestoweniger werden bei einigen Verarbeitungsverfahren möglicherweise die DNA, nicht aber die Proteine zerstört. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß solche Verfahren auf Lebensmittel angewendet werden. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die zwar keine genetisch veränderte DNA, aber genetisch veränderte Proteine enthalten, können nicht als gleichwertig gelten und unterliegen deshalb den Etikettierungsanforderungen.
- 17 Die erforderlichen Informationen sollten im Verzeichnis der Zutaten enthalten sein, außer bei Produkten, für die keine derartige Liste aufgestellt wird. In diesem Fall müssen die Informationen deutlich ersichtlich in der Etikettierung des Produkts angegeben sein.
- 18 Bei Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die in Verkehr gebracht werden sollen und für den Endverbraucher bestimmt sind und sowohl genetisch veränderte als auch konventionelle Bestandteile enthalten können, gelten unbeschadet der sonstigen Etikettierungsanforderungen dieser Verordnung die Anforderungen dieser Verordnung als erfüllt, wenn der Verbraucher über die Möglichkeit informiert wird, daß in den betreffenden Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten genetisch veränderte

Organismen enthalten sein können. Diese Ausnahmeregelung gilt insbesondere für Chargenlieferungen.

19. Diese Verordnung berührt nicht das Recht des Herstellers, in der Etikettierung seiner Produkte andere als in dieser Verordnung festgelegte Angaben zu machen (z.B. über das Nichtvorhandensein von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten aus genetisch verändertem Soja und Mais bzw. über das Vorhandensein solcher Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, wenn dies nicht mit wissenschaftlichen Mitteln, aber auf anderem Wege nachgewiesen werden kann); diese Angaben müssen mit den Bestimmungen der Richtlinie 79/112/EWG übereinstimmen.
20. Im Hinblick auf Geltungsbereich und Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahme sind die in dieser Verordnung enthaltenen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele absolut notwendig. Diese Ziele können nicht erreicht werden, wenn die Mitgliedsstaaten getrennt vorgehen.
21. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 1813/97, die deshalb aufgehoben werden sollte.
22. Gemäß dem in Artikel 17 der Richtlinie 79/112/EWG festgelegten Verfahren wurde dieser Entwurf dem Ständigen Lebensmittelausschuß vorgelegt, der sich allerdings außerstande sah, eine Stellungnahme abzugeben, so daß die Kommission gemäß dem genannten Verfahren den Vorschlag an den Rat weiterleiten muß -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung gilt für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (nachstehend als "die genannten Lebensmittel" bezeichnet), die als solche an den Endverbraucher weitergegeben und ganz oder teilweise aus folgenden Produkten hergestellt werden:

genetisch veränderte Sojabohnen, die unter den Anwendungsbereich der Entscheidung 96/281/EG fallen, sowie

- genetisch veränderter Mais, der unter den Anwendungsbereich der Entscheidung 97/98/EG fällt.
2. Diese Verordnung gilt nicht für Lebensmittelzusatzstoffe, Aromastoffe zur Verwendung in Lebensmitteln sowie Extraktionsmittel zur Verwendung bei der Herstellung von Lebensmitteln im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97.

Artikel 2

1. Für die genannten Lebensmittel gelten die in Absatz 3 festgelegten spezifischen Etikettierungsanforderungen.
2. In Absatz 1 genannte Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, in denen keine genetisch veränderte DNA vorhanden ist, unterliegen den spezifischen Etikettierungsanforderungen nur dann, wenn sie genetisch veränderte Proteine enthalten.
3. Folgende Bestimmungen gelten als spezifische Etikettierungsanforderungen im Sinne von Absatz 1:
 - (a) Wenn ein Lebensmittel aus mehr als einer Zutat besteht, erscheint auf dem Verzeichnis der Zutaten gemäß Artikel 6 der Richtlinie 79/112/EWG in Klammern direkt hinter der Angabe der betreffenden Zutat die Angabe "Aus genetisch veränderten Sojabohnen hergestellt" bzw. "Aus genetisch verändertem Mais hergestellt". Diese Angaben können auch in einer deutlich erkennbar angebrachten Fußnote zum Verzeichnis der Zutaten mit einem Schrifttyp angegeben werden, der mindestens die gleiche Größe hat wie das Verzeichnis der Zutaten selbst.
 - (b) Bei Produkten, für die kein Verzeichnis der Zutaten vorhanden ist, enthält die Etikettierung des Lebensmittels deutlich ersichtlich die Angabe "Aus genetisch veränderten Sojabohnen hergestellt" bzw. "Aus genetisch verändertem Mais hergestellt".
 - (c) Wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b erster Gedankenstrich der Richtlinie 79/112/EWG eine Zutat mit dem Namen ihrer Klasse bezeichnet, wird diese Angabe durch die Worte "Enthält aus genetisch veränderten Sojabohnen/aus genetisch verändertem Mais hergestellte [Zutaten]" bzw. "Kann aus genetisch veränderten Sojabohnen/aus genetisch verändertem Mais hergestellte [Zutaten] enthalten" ergänzt.
 - (d) Wenn eine Zutat eines Mischprodukts aus den genannten Lebensmitteln gewonnen wurde, muß diese Etikettierung des Endprodukts mit dem unter Buchstabe b festgelegten Wortlaut angeben.
 - (e) Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß in bestimmten Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten genetisch veränderte Bestandteile, die gemäß den Etikettierungsbestimmungen der Buchstaben a bis d anzugeben sind, vorhanden sind, diese aber nicht nachgewiesen werden können, gelten die Anforderungen der genannten Absätze ausnahmsweise als erfüllt, wenn die Etikettierung die Angabe "Kann ... enthalten" oder "Kann aus ... hergestellt worden sein" enthält.

Absatz 1, 2 und 3 gelten unbeschadet der sonstigen gemeinschaftlichen Etikettierungsanforderungen an Lebensmittel.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1813/97 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 4

Die Etikettierungsanforderungen dieser Verordnung gelten nicht für Produkte, die rechtmäßig in der Gemeinschaft hergestellt und etikettiert wurden oder die rechtmäßig in die Gemeinschaft eingeführt und dort vertrieben wurden, ehe diese Verordnung in Kraft getreten ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu..... am

Im Namen des Rates

08.05.98

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG des Rates aufgeführten Angaben für die Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind

KOM(98) 99 endg.; Ratsdok. 6478/98

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG des Rates aufgeführten Angaben für die Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind.
2. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den künftigen Beratungen darauf hinzuwirken, daß eine Kennzeichnung mit "kann enthalten" oder "kann aus hergestellt worden sein" nicht in den Verordnungstext aufgenommen wird. Eine derartige Kennzeichnung ist für den Verbraucher nicht hilfreich und damit abzulehnen.

Eine Kennzeichnung von Produkten mit "kann enthalten" oder "kann aus hergestellt worden sein" dient nicht der gewünschten Information der Verbraucherinnen und Verbraucher. Vielmehr könnten sie durch eine solche Kennzeichnung "amtlich" irregeführt werden.

Auch die Einschränkung "... gelten die Anforderungen der genannten Absätze ausnahmsweise als erfüllt ..." ist problematisch. Hiermit nimmt der Verordnungsgeber dem Inverkehrbringer die Sorgfaltspflicht ab und lastet sie der Überwachung, d. h. dem steuerzahlenden Verbraucher an. Denn im Zweifelsfall wäre durch Untersuchungen der zuständigen Überwachungsbehörde nachzuweisen, ob es sich um eine Ausnahme handelt. Aber gerade kostenintensive - weil aufwendige - Untersuchungen sollen vermieden werden. Hierauf muß ins-

besondere deshalb hingewiesen werden, weil bestimmte Verantwortliche bei den Herstellerbetrieben selbstverständlich wissen (müssen), ob gentechnisch veränderte Bestandteile in den Produkten enthalten sind.

Darüber hinaus ist zu befürchten, daß ohne große Anstrengungen zu unternehmen, alle Produkte derart gekennzeichnet werden und sich die Inverkehrbringer geradezu aufgerufen fühlen könnten, sich ihrer Sorgfaltspflicht zu entziehen.

Mit den Folgen muß die Lebensmittelwirtschaft leben, denn die Risikoverlagerung auf die Verbraucherschaft verbietet sich von selbst.

3. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Übergangsregelung des Artikels 4 nur für solche Erzeugnisse gilt, die jetzt schon eine Kennzeichnung besitzen, die weitestgehend den Anforderungen der neuen Verordnung entspricht.
4. Zum Nachweis gentechnischer Veränderungen im Lebensmittel selber sollte die DNA-Analytik oberste Priorität haben.

Darüber hinaus stellt der Bundesrat fest, daß für die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln außer Sojabohnen und Mais, die von den Entscheidungen 96/281/EG bzw. 97/98/EG erfaßt sind, nach wie vor keine Ausführungsbestimmungen existieren.

Deshalb wird die Bundesregierung gebeten, darauf zu drängen, daß die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die unter die Verordnung (EG) 258/97 fallen, endlich umfassend geregelt wird.